



Tarif-Info



- **Jahressonderzahlung**
- **Anhebung der Tabellenentgelte zum 01.01.2012**
- **Stufenaufstiege**
- **Neue Entgeltordnung**

Mainz, 22. Nov. 2011

Nr. 37.11

Jahressonderzahlung

Beschäftigte, die am 01. Dezember im Arbeitsverhältnis stehen, haben Anspruch auf die Jahressonderzahlung. Sie wird mit dem November-Entgelt ausbezahlt (§ 20 TV-L).

Sie beträgt in den Entgeltgruppen	E 1 bis E 8	95 v.H.
	E 9 bis E 11	80 v.H.
	E 12 bis E 13	50 v.H.
	E 14 bis E 15	35 v.H.

Bemessungsgrundlage ist das monatliche Entgelt, das den Beschäftigten in den Monaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlt wurde. Der Anspruch vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Beschäftigte keinen Anspruch auf Entgelt haben. Die Verminderung unterbleibt bei Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, wegen Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz, wegen Inanspruchnahme der Elternzeit bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Anspruch auf Entgelt bestanden hat und für die Kalendermonate, in denen Beschäftigte Krankengeldzuschuss erhalten haben.

Anhebung der Tabellenentgelte zum 01. Januar 2012

Aufgrund der Tarifeinigung vom 10. März 2011 erhöhen sich ab 01. Januar 2012 die Tabellenentgelte um 1,9 v.H. sowie anschließend um 17 Euro Sockelbetrag (z.B. 2.000 € + 1,9 % = 2.038 € +17 € = 2.055 €). Die Ausbildungsentgelte werden ebenfalls um 1,9 v.H. und um 6 Euro Sockelbetrag erhöht. Die Entgelte individueller Zwischen- bzw. Endstufen werden in gleicher Weise angehoben. Garantiebeiträge, Vorarbeiterzulagen und Besitzstandszulagen wie z.B. Vergütungsgruppenzulagen und kinderbezogene Entgeltbestandteile werden um 1,9 v.H. erhöht. Nicht erhöht werden hingegen Wechselschicht- und Schichtzulagen sowie Struktur- ausgleichszahlungen. Diese sind nicht dynamisch und nehmen nicht an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.

Stufenaufstiege

Das neue Entgeltsystem sieht in den jeweiligen Entgeltgruppen Stufenaufstiege nach folgendem Schema vor:

- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1
- Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2
- Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3
- Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4
- Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5 bei den Entgeltgruppen 2 bis 8.

Für bestimmte Tätigkeiten in den Entgeltgruppen 2, 3 und 9 gelten für vorhandene und neu eingestellte Beschäftigte besondere Stufenregelungen (längere Stufenlaufzeiten und/oder geringere Endstufen; Anhang zu § 16 TV-L).

Die Beschäftigten müssen selbst darauf achten und prüfen, dass die Stufenaufstiege durch die OFD vollzogen werden. Die Ausschlussfrist nach § 37 TV-L beträgt sechs Monate. Ansprüche, die länger als sechs Monate zurückliegen, verfallen.



Neue Entgeltordnung

Zum 01. Januar 2012 tritt eine neue Entgeltordnung (neue Eingruppierungsrichtlinien) in Kraft. Zu diesem umfangreichen Thema werden wir in einem gesonderten Flugblatt informieren.

Bei Fragen stehen Euch die GdP-Vertreterinnen und Vertreter vor Ort zur Verfügung.